

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71 in der geltenden Fassung, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 idgF, und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes zur Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt für Schmutzwasserkanäle 4,98 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit € 9,45.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes zur Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt für Regenwasserkanäle 2,64 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit € 3,27.

(3) Der Festsetzung in Abs. 1 liegen Gesamtbaukosten von € 6.316.223, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 645.000 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.671.223 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 29.873 m für Schmutzwasserkanäle zugrunde.

(4) Der Festsetzung in Abs. 2 liegen Gesamtbaukosten von € 1.169.139, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 204.519 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 964.620 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 7.793 m für Regenwasserkanäle zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die jährlich zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren richtet sich nach der Bruttogeschossfläche sowie nach dem Wasserverbrauch und wird berechnet:

- a) pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche (§ 4 Kanalabgabengesetz) für die dem Schmutzwasserkanal angeschlossenen Objekte, € 0,38 pro Quadratmeter,
- b) pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche (§ 4 Kanalabgabengesetz) für Objekte und Grundstücke, die an den Regenwasserkanal angeschlossen sind, € 0,12 pro Quadratmeter,
zuzüglich
- c) pro Kubikmeter Wasserverbrauch € 1,15.

(3) Bei Objekten, die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach der Bruttogeschossfläche und einer Pauschale für jede im Objekt mit Hauptwohnsitz gemeldete Person. Für eine Person ist ein Einwohnergleichwert (EWG) mit einem Wasserverbrauch von 36 Kubikmeter pro Jahr zugrunde zu legen. Als Stichtag für die Änderung der Anzahl der EWG gilt jeweils der Tag der Fälligkeit der Vierteljahresvorsreibung (§ 5 Abs. 3).

(4) Für nicht baubewilligungspflichtige Bauwerke auf sonst unbebauten Grundstücken (z.B. Gartenhütte), die an den Kanal angeschlossen sind, ist eine jährliche Pauschale in der Höhe von € 45,00 zu entrichten.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem 1. des Monates, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird. Sofern dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, entsteht die Gebührenschuld mit dem Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal vom 16. Dezember 1996 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Ing. Johann Haberl

St. Lorenzen im Mürztal, am 14. Dezember 2010

angeschlagen am 15. Dezember 2010

abgenommen am:

9.1.2011